

Kurztitel

Todeserklärungsgesetz 1950

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 23/1951

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

27.01.1951

Index

22/04 Sonstiges Zivilprozess, Außerstreitiges Verfahren

Text

§ 7. Wer unter anderen als den in den §§ 4 bis 6 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr gekommen und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Zeitpunkt, in dem die Lebensgefahr beendet ist oder ihr Ende nach den Umständen erwartet werden konnte, ein Jahr verstrichen ist.

Schlagworte

Gefahrenverschollenheit

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2023

Gesetzesnummer

10001905

Dokumentnummer

NOR12025196

alte Dokumentnummer

N2195118255R